

# Postbeamte hatten einen scharfen Blick...

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **31 (1963)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570664>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Polizei-Methoden . . .

Vor ungefähr zwei Jahren wurde ich aufs Sittendezernat der Kriminalpolizei zitiert und in Angelegenheiten eines Strichjungen befragt. Der Kommissar sicherte mir Straffreiheit zu, wenn ich die Wahrheit bekennen würde, da es sich um einen Strichjungen handle. Da ich nicht mit den Gepflogenheiten der Justizmaschinerie vertraut war, auch keine genaue Kenntnis über die Gesetzeslage hatte, sagte ich wahrheitsgetreu aus. Danach wurde mir eröffnet, dass ich mich für meine Handlungen verantworten müsste, und ein Verfahren gegen mich eingeleitet würde. Man erklärte mir, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun, wäre jedes Mittel recht, *und vorherige polizeiliche Versprechen zählten nicht*. Ich wurde sofort mit Fingerabdrücken, Fotos usw. in die Verbrecherkartei aufgenommen. Und was das Unangenehmste war: Mein nächster Verwandter oder meine nächste Verwandte (in meinem Fall war es meine Mutter) musste mich anhand der Fotos für die Verbrecherkartei «identifizieren». Das Gericht verhielt sich später viel toleranter. Man verzichtete auf eine Verhandlung und ich erhielt einen Zahlungsbefehl über DM 100.— zuzüglich 5 DM Gerichtskosten. Auf Anraten meiner Rechtsanwältin nahm ich dieses Urteil an, um nicht noch mehr Staub aufzuwirbeln. Diese Strafe erscheint nicht im polizeilichen Führungszeugnis und wird nach drei Jahren auf Antrag aus dem Strafregister gestrichen. Hätte ich die Aussage verweigert, würde man mir überhaupt nichts haben nachweisen können. Für mich persönlich war das Urteil eine Warnung, in Zukunft nicht mehr so vertrauensselig zu sein und vorsichtiger im Umgang mit polizeilichen Dienststellen. Alles dies hätte ich längst verschmerzt, wenn nicht die ekelerregende Angelegenheit mit der «Identifizierung» gewesen wäre. Meine alte Mutter, die nach schweren Jahren der Enteignung und der Flucht aus der Ostzone bei Verwandten in der Bundesrepublik Ruhe gefunden hat, musste mich anhand von Fotos aus dem «Verbrecheralbum» identifizieren! Und das in einer Angelegenheit, die sich juristisch gesehen, als Lappalie erwies. Was haben meine nächsten Verwandten mit meiner Veranlagung zu tun? Wie soll ich meiner Mutter klarmachen, dass diese «Identifizierung» nur eine «Formsache» ist, die automatisch bei jedem, der mit dem Gesetz in Konflikt kommt, durchgeführt wird! Sie wird immer denken, dass dort irgendetwas gewesen ist, was man ihr nur verheimlichte, um sie zu schonen. Diese «Identifizierung» war notwendig und musste durchgeführt werden, obgleich meine Ausweise in Ordnung sind, ich einen festen Wohnsitz habe, eine Geburtsurkunde vorlegen konnte und Dutzende bereit gewesen wären, meine Identität zu bezeugen. Ja, selbst mein Bruder, den ich in Vorschlag brachte, wurde abgelehnt. Hier kann man nur fragen: Warum auch das noch? Sind wir nicht schon so genug gestraft?

Abb. 5262, Deutschland

\*

*Wie heisst es bei Shakespeare: «Ist dies schon Tollheit, hat es doch Methode!»*

---

## Postbeamte hatten einen scharfen Blick . . .

Auf einem kleinen Berliner Postamt war es eine Art öffentliches Geheimnis, welchen delikaten Inhalt gewisse an einen bestimmten Postkunden gerichtete Sendungen enthielten: Aktfotos nämlich. «Man sah es an den Umschlägen», erläuterten gestern in Moabit drei Angehörige jenes Postamtes. Und weiter sagten sie, der Inhalt dieser Sendungen sei «tägliches Amtsgespräch» gewesen.

Der Postkunde seinerseits empfand jedoch Missbehagen, dass sich offensichtlich auch andere Leute — und zwar noch vor ihm — an den Fotos delectierten. Diese Ueberzeugung musste er gewinnen, weil die Sendungen meist in beschädigtem Zustand bei ihm eintrafen. Es schien nicht zweifelhaft, dass sie, vermutlich sogar mehrfach, geöffnet und nur verhältnismässig notdürftig wieder zugeklebt waren. Also beschwerte er sich eines Tages bei der Leitung des Zustellpostamtes.

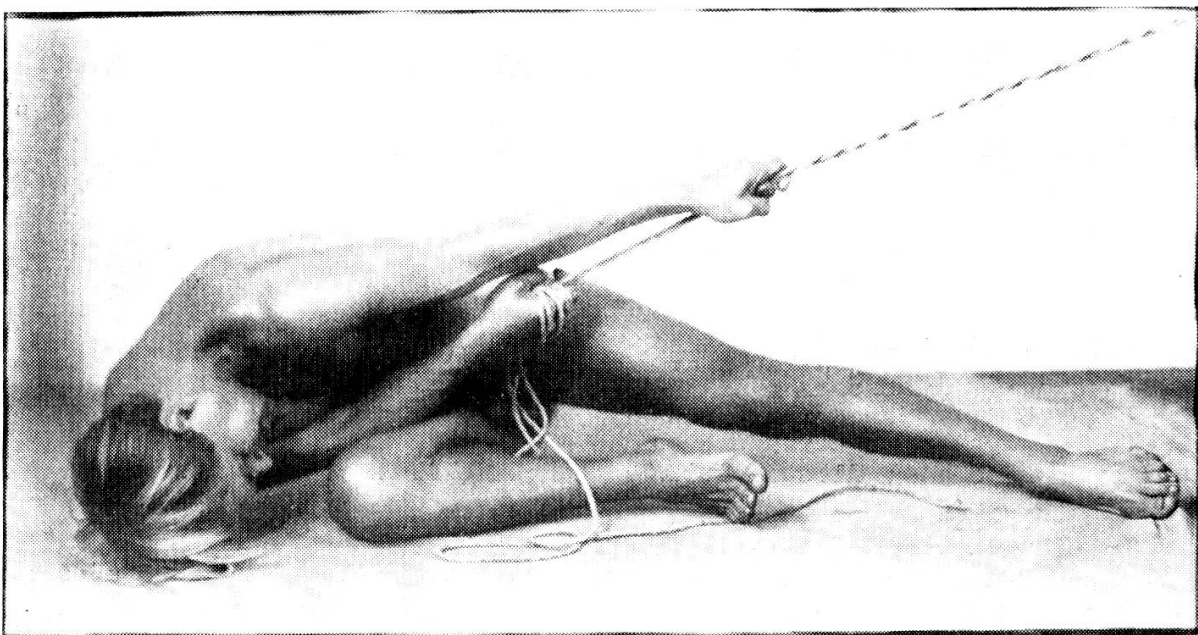
Dort ging man pflichtgemäss der Sache nach und mit Hilfe jenes berühmten Pulvers, das sonst meist zum Entlarven von Dieben angewendet wird, fing man auch prompt die Sünder — oder mindestens einige von ihnen. Zwei hatten beim sonntäglichen Sortieren der Briefpost Langeweile gehabt, wie sie sich jetzt entschuldigten, und deshalb eine der bewussten Sendungen auf ihren pikanten Inhalt untersucht. Aus dem Zustand des Umschlages hätten sie folgern müssen, so erklärten sie, dass sie keineswegs die ersten Interessenten gewesen seien.

Später legten sie die Gegenstände ihrer Neugier wieder in den Brief, verschlossen ihn und taten ihn in das betreffende Fach. Dort entnahm ihn am nächsten Morgen der Zusteller, der sich nun ebenfalls das Vergnügen einer eingehenden Besichtigung gönnte und erst dann die Sendung dem Empfänger brachte.

Alle drei hatten damit den Tatbestand der «Verletzung des Postheimnisses» erfüllt, für die als Mindeststrafe drei Monate Gefängnis angedroht sind. Der einzige Erwachsene unter ihnen, 27 Jahre alt, konnte also nicht billiger davonkommen; er erhielt jedoch Bewährungsfrist. Die beiden anderen, die noch minderjährig sind, müssen je zwei Freizeitarreste abbrummen. Berliner-Ausgabe «DIE WELT» 4.7.1963

\*

*Man vergleiche die kurze story «Postalisch» im Augustheft! Mit dem sonst früher zugesicherten Briefheimnis scheint es überall vorbei zu sein! Unsere Kameraden werden gut daran tun, sich darnach zu richten!*



Deutsche Aufnahme um 1930